



Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau
Postfach 3269 | 55022 Mainz

Vorsitzenden des Ausschusses für
Wirtschaft und Verkehr
Herrn Andreas Rahm, MdL
Landtag Rheinland-Pfalz
55116 Mainz

DIE MINISTERIN
Daniela Schmitt
Stiftsstraße 9
55116 Mainz
Telefon 06131 16-2202
Telefax 06131 16-4438
poststelle@mwwlw.rlp.de
www.mwwlw.rlp.de

31. Juli 2022

Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Verkehr am 13. Juli 2022

TOP 5 Kritik am Wirtschaftsministerium nach dem Urteil des
Landesarbeitsgerichts Rheinland-Pfalz vom Oktober 2021 mit den
Aktenzeichen 3 Sa 104 und 109 /21
Antrag der Fraktion der AfD nach § 76 Abs. 2 GOLT - Vorlage 18/2190

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

entsprechend der Zusage in der Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Verkehr
am 13. Juli 2022 erhalten Sie zu vorgenanntem Tagesordnungspunkt den beigefügten
Sprechvermerk.

Mit freundlichen Grüßen

Daniela Schmitt

Sprechvermerk

Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Verkehr am 13. Juli 2022

TOP 5 Kritik am Wirtschaftsministerium nach dem Urteil des Landesarbeitsgerichts Rheinland - Pfalz vom Oktober 2021 mit den Aktenzeichen 3 Sa 104 und 109/21
Antrag der Fraktion der AfD nach § 76 Abs. 2 GOLT
- Vorlage 18/2190 -

Sehr geehrte Damen und Herren,

Gegenstand der arbeitsgerichtlichen Entscheidungen war die gegen die außerordentliche Kündigung des Sparkassenverbandes Rheinland-Pfalz durch Herrn Burg erhobene Kündigungsschutzklage. Es steht mir nicht zu, die Entscheidung des Gerichts zu kommentieren. Dies ist auch nicht angezeigt, weil sich die arbeitsrechtliche Bewertung durch das Gericht von der Prüfung der Sparkassenaufsicht unterscheidet. Das Landesarbeitsgericht hat keine Feststellungen über Verstöße der Prüfungsstelle getroffen.

Soweit das Gericht im Rahmen einer Abwägung aller maßgeblichen Umstände zur Verhältnismäßigkeit der außerordentlichen Kündigung auf die Kürze des Bescheids der Sparkassenaufsichtsbehörde eingeht, mag die vom Gericht dargelegte Annahme des Klägers „seine Beschwerde sei nicht abschließend zutreffend beschieden“ nachvollziehbar erscheinen. Eine Schlussfolgerung auf die formale Ordnungsmäßigkeit der Bescheidung zieht das Gericht aber gerade nicht. Entgegen der Formulierung im Antrag hat das Gericht keine Versäumnisse des Wirtschaftsministeriums festgestellt.

Maßgeblich für die Sparkassenaufsicht war und ist, dass nach Prüfung der einzelnen Beschwerdesachverhalte die Aufsichtsbehörde festgestellt und

dies Herrn Burg am 19.6.2019 auch mitgeteilt hat, dass seine Beschwerde keinen Anlass für aufsichtsbehördliche Maßnahmen begründet. Eine ausführliche Begründung dieser Entscheidung war auch wegen der möglichen Offenlegung von Interna nicht geboten.

Im Rahmen des jährlichen Aufsichtsgesprächs mit den Bundesaufsichten – Bundesbank und BaFin – wurde die Beschwerde des Herrn Burg ebenfalls ausführlich erörtert. Beide Bundesaufsichten haben nach Prüfung der Beschwerden keinen Grund für ein eigenes Tätigwerden gesehen.

Ebenfalls mit der Angelegenheit befasst war die Fachaufsichtsbehörde des Bundes über die Wirtschaftsprüfer, die Abschlussprüferstelle APAS beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle. Nach Abschluss berufsaufsichtlicher Vorermittlungen hat die Fachaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 28. Oktober 2019 mitgeteilt, dass keine zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte für eine Berufspflichtverletzung bestehen und dass das Verfahren eingestellt wurde. Die Staatsanwaltschaft Mainz hat mit Schreiben vom 15.11.2019 mitgeteilt, dass von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens abgesehen werde, da nach dem vorgetragenen Sachverhalt kein Anfangsverdacht für ein strafbares Verhalten (§ 152 Abs. 2 StPO) gegeben sei.

Ich halte daher fest: Staatsanwaltschaft, Bundesbank, BaFin und die Fachaufsichtsbehörde des Bundes über die Wirtschaftsprüfer haben – wie auch unsere Sparkassenaufsicht – in dem Fall keinen Grund zum Tätigwerden gesehen. Entgegen der Formulierung im Antrag hat das Gericht keine Versäumnisse der Sparkassenaufsicht festgestellt¹.

¹ Das Landesarbeitsgericht stellt hinsichtlich des aufsichtsbehördlichen Vorgehens im Beschwerdeverfahren im Urteil vom 25.10.2021 an verschiedenen Stellen maßgeblich auf die mögliche Wirkung ab, die von der Kürze der aufsichtsbehördlichen Bescheide auf den Kläger (Herr Burg) ausgehen kann. Ein Verstoß gegen elementare rechtsstaatliche Prinzipien wird insoweit gerade nicht festgestellt, sondern vom Gericht nur im Zusammenhang mit einem möglichen Eindruck des Klägers aufgrund der nicht näher begründeten Auffassungen der Aufsichtsbehörden erörtert.